

 Sicherheits -und Gesundheitsabteilung

Vollzugsreglement

zur Parkierverordnung mit Anhang

Vom 1. Juli 2017

A. Allgemeines

Gestützt auf Art. 17 der städtischen Parkierverordnung vom 3. November 2016 erlässt der Stadtrat folgende Vollzugsvorschriften:

Art. 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Vorschriften regeln Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung von Bewilligungen für das Parkieren in Blauen Zonen mit Anwohnerbevorzugung, Weissen Parkfeldern und gebührenpflichtigen Parkfeldern auf dem Gebiet der Stadt Dietikon.

Art. 2

Zuständigkeit

Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung sind Sache der Stadtpolizei; vorbehalten bleiben abweichende Sonderregelungen.

Art. 3

Gesuch und Bewilligung

¹ Die Bewilligungserteilung erfolgt auf Gesuch hin durch die Stadtpolizei. Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann verfügt werden, dass die Bewilligung nur an bestimmten Wochentagen Gültigkeit hat.

² Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.

³ Die Zahl der Bewilligungen kann im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmenden beschränkt werden.

⁴ Ändern sich die auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, ist der Stadtpolizei davon innert 14 Tagen Meldung zu erstatten. Nicht mehr benötigte Bewilligungen sind der Stadtpolizei zurückzugeben.

Art. 4

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹ Die Parkkarten für Blaue Zonen berechtigen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Parkplätzen der bezeichneten Zonen mit dem Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ (Blaue Zone). Die Parkkartenzonen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Parkkarten für alle anderen Parkflächen berechtigen, werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während der in der Bewilligung erwähnten Dauer an den in der Bewilligung bezeichneten Orten stehen zu lassen.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz; feste Parkplätze werden nicht zugeteilt. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, z.B. bei Baustellen oder Festanlässen, zu beachten.

Art. 5

Form der Bewilligungen

Die Bewilligung wird als Parkkarte abgegeben. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie muss von aussen gut

und vollständig sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorfahrzeuges, für das sie ausgestellt wurde, angebracht sein.

B. Parkkarten

Art. 6

¹ Berechtigte für den Bezug einer Anwohner-Parkkarte für eine Blaue Zone sind:

Anwohner-Parkkarte für eine Blaue Zone

- a Schriftpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner, die in der bezeichneten Blauen Zonen wohnen;
- b Geschäftsbetriebe in der bezeichneten Blauen Zone, mit auf ihren Namen und Adresse eingelösten Fahrzeugen.

² Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal zwei von ihnen benutzte Fahrzeuge, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

Art. 7

¹ Bezugsberechtigt sind Gewerbetreibende mit Geschäftssitz in Dietikon. Darunter fallen auch Dienstleistungsbetriebe, Vereine und andere Körperschaften.

Gewerbe-Parkkarte für alle Zonen

² Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

Art. 8

¹ Bezugsberechtigt sind Pendlerinnen und Pendler mit einem Anstellungsverhältnis in Dietikon.

Pendler-Parkkarte für eine Zone

² Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

Art. 9

¹ Tagesparkkarten für die Blauen Zonen sind für jede interessierte Person bei der Stadtpolizei erhältlich.

Tagesparkkarte für alle Blauen Zonen

² Die Tagesparkkarte ist nur gültig, wenn auf der Vorderseite das Datum und die Fahrzeugnummer gut lesbar eingetragen sind. Für die Einträge sind Kugelschreiber oder Filzstift zu verwenden.

³ Die Tagesparkkarte berechtigt, das auf der Vorderseite aufgeführte Fahrzeug am selbst eingetragenen Tag in der Blauen Zone, innerhalb der blau markierten Parkflächen, zu parkieren.

Art. 10

Tagesparkkarte Gewerbe für alle gebührenpflichtigen Parkplätze und allen Zonen

¹ Bezugsberechtigt sind Handwerker und Serviceleute mit beschrifteten Fahrzeugen, welche das Fahrzeug mit Werkstatteinrichtung oder Ersatzteilersortiment, Spezialgeräten, Werkzeugen an wechselnden Kundenstandorten einsetzen sowie Handelsreisende (ohne beschriftetes Fahrzeug) mit umfangreichen Kollektionen oder Wertsachen.

² Die Tagesparkkarte Gewerbe ist nur gültig, wenn auf der Vorderseite das Datum und die Fahrzeugnummer gut lesbar eingetragen sind. Für die Einträge sind Kugelschreiber oder Filzstift zu verwenden.

³ Die Tagesparkkarte Gewerbe berechtigt, das auf der Vorderseite aufgeführte Fahrzeug am selbst eingetragenen Tag auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen und allen Zonen mit Parkscheibenpflicht, innerhalb der markierten Parkflächen, zu parken.

Art. 11

Parkierungserleichterungen Ärzte und Gesundheitsdienste

¹ Die Bewilligung berechtigt Ärzte, die Patienten ausserhalb der Praxis besuchen, für die Dauer des Patientenbesuchs am Aufenthaltsort der Patienten in Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkungen zu parkieren.

² Bezugsberechtigt sind Ärzte mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis, die häufig Patienten ausserhalb der Praxisräume behandeln und damit die medizinische Grundversorgung der Dietiker Bevölkerung sicherstellen. Gleichgestellt sind Hebammen, die bei Hausgeburten Hilfe leisten sowie öffentlich-rechtliche und private Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal.

³ Die Parkkarte wird auf den Namen der bezugsberechtigten Person und max. zwei Kontrollschilder ausgestellt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

⁴ Die Parkkarte ist in der Regel für ein Jahr befristet und wird auf Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert.

Art. 12

Parkkarte P&R Glanzenberg

¹ Die Parkkarte P&R Glanzenberg wird ausschliesslich an Halterinnen und Halter von leichten Motorwagen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben. Bezugsberechtigt sind auch Fahrzeughaltende mit ausserkantonalen oder ausländischen Kontrollschildern.

² Parkiert werden darf ausschliesslich auf dem grossen Parkplatz unter der Autobahnbrücke sowie in der Bahnhofvorfahrt auf den öffentlich markierten Parkfeldern.

³ Die Parkkarte kann im Railshop Glanzenberg oder am Schalter der Stadtpolizei erworben werden.

⁴ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat. Für Jahreskarten kann ein reduzierter Tarif festgelegt werden.

Art. 13

¹ Die Parkkarte Zelgli wird ausschliesslich an Halterinnen und Halter von leichten Motorwagen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben. Bezugsberechtigt sind auch Fahrzeughaltende mit ausserkantonalen oder ausländischen Kontrollschildern.

Parkkarte Zelgli

² Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal zwei von ihnen benutzte Fahrzeuge, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

³ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat. Für Jahreskarten und für das städtische Personal kann ein reduzierter Tarif festgelegt werden.

Art. 14

¹ Die Parkkarte Zentralschulhaus Zelgli wird ausschliesslich an Lehrkräfte des Zentralschulhauses abgegeben. Bezugsberechtigte haben einen entsprechenden Nachweis der Schulverwaltung oder den Lehrerausweis der betreffenden Schule vorzulegen.

Parkkarte Zentralschulhaus Zelgli

² Ist der Zentralschulhausparkplatz belegt, berechtigt die Parkkarte das Fahrzeug auf dem Parkplatz Zelgli abzustellen.

³ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal zwei von ihnen benutzte Fahrzeuge, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

⁴ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

Art. 15

¹ Die Parkkarte Stadthallenparkplatz wird ausschliesslich an Anwohnerinnen und Anwohner sowie Betriebe mit Anstoss an den Stadthallenparkplatz abgegeben. Bezugsberechtigte haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Parkkarte Stadthallenparkplatz

² Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal zwei von ihnen benutzte Fahrzeuge, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

⁴ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

Art. 16

¹ Die Parkkarte Turnerwegparkplatz wird ausschliesslich an Anwohnerinnen und Anwohner sowie Betriebe mit Anstoss an den Turnerwegparkplatz abgegeben. Bezugsberechtigte haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Parkkarte Turnerwegparkplatz

² Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal zwei von ihnen benutzte Fahrzeuge, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

⁴ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

C. Gebühren

Art. 17

Gebührenansätze

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr, dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen parkiert werden, ausgenommen ist die Tagesparkkarte Gewerbe.

² Die Gebühren für die Parkkarten richten sich nach den Bestimmungen der städtischen Gebührenverordnung.

³ Auf Gesuch hin können die Parkkartengebühren der Gewerbeparkkarten für nicht gewinnorientierte Sozial- und Gesundheitsdienste (mit Sitz in Dietikon) mit einem Leistungsauftrag der Stadt Dietikon um 50 % reduziert werden.

⁴ Im Ausnahmefall können Parkierungsgebühren für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen oder Gebühren pauschal erhoben werden.

Art. 18

Bearbeitungsgebühren

¹ Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welche eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 10.00.

² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benutzten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 zurückerstattet.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Die Vollzugsvorschriften treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Uwe Krzesinski
Stadtschreiberin-Stv.

